

Satzung

des E-Sport Verband Bayern e.V.

Fassung vom: 25.11.2023

München

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „E-Sport Verband Bayern“ (nachfolgend abgekürzt: „EVB“). Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 2) Der Sitz des EVB ist München.
- 3) Der Gerichtsstand ist München.
- 4) Der Verband soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- 1) Der EVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des EVB ist die Förderung des E-Sports im Bundesland Bayern, die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Informations-, Schulungs-, Beratungs- und Vernetzungsangebote für Mitglieder und Nichtmitglieder. Beispielsweise durch fachspezifische Bildungsangebote im E-Sport und Angebote querschnittlicher Erfordernisse, wie bspw. vereinsrechtliche Belange,
 - b) die Förderung von Amateurtteams durch strukturelle Hilfestellung beim Aufbau von lokalen Vereinen und E-Sport-Abteilungen in bspw. Sportvereinen,
 - c) die Förderung eines sicheren und verantwortungsvollen E-Sports, bspw. durch die Bereitstellung von Informationen, Maßnahmen und Angeboten von Schulungen und Weiterbildungen,
 - d) die aktive Förderung der Forschung in allen Feldern des E-Sports, bspw. durch regionale und überregionale Vernetzung von Schulen und Hochschulen, Informationsbereitstellung,
 - e) die Förderung der Jugendarbeit im E-Sport. Dazu gehört beispielsweise auch die Förderung der Medienkompetenz und die Umsetzung von Konzepten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt,
 - f) die Koordination des E-Sport-Spielbetriebs auf Landesebene sowie die Förderung von Wettkämpfen, insbesondere im Sinne der Mitglieder,
 - g) in Kooperation mit anderen Landesverbänden, dem ESBD und internationalen Verbänden die Koordination und Organisation von überregionalen und internationalen Turnieren, Meisterschaften und sonstigen Wettkämpfen,
 - h) die Vertretung der Interessen der Mitglieder auf Landesebene gegenüber Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Gesellschaft. Auf Bundesebene durch die Mitgliedschaft im "eSport-Bund Deutschland e.V." (ESBD),
 - i) die Förderung und Vertretung sämtlicher Ausprägungen des E-Sports, seines Ansehens und seiner Akzeptanz durch den Freistaat Bayern sowie den dazugehörenden Städten, Gemeinden und der Öffentlichkeit.

§ 3 - Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher, religiöser und ethnischer Toleranz.
- 2) Der Verband fördert die Beteiligung junger Menschen an Entscheidungen, die sie selbst betreffen.
- 3) Der Verband stellt sich gegen jede Form der Diskriminierung, der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und des religiösen sowie politischen Extremismus. Er setzt sich für einen gleichberechtigten Zugang aller Menschen zum Sport unabhängig von geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung, körperlicher oder geistiger Einschränkungen, Zuwanderungsgeschichte oder ethnischer Herkunft, Einkommen und Bildungsstand ein.
- 4) Der Verband setzt sich für Nachhaltigkeit in ihrer ökologischen, sozialen und ökonomischen Dimension ein.
- 5) Fairer Wettkampf und respektvoller Umgang mit dem sportlichen Gegenüber sind zentrale Werte des Verbandes. Er spricht sich gegen jede Form des Dopings, der Wettkampfmanipulation sowie sonstiger unfairer Praktiken aus.
- 6) Der Verband steht für einen Sport, der die Gesundheit und das Wohlbefinden der Sporttreibenden nicht gefährdet.
- 7) Der Verband steht gegen jede Form der Gewalt, sei sie sexualisierter, psychischer oder physischer Gestalt. Sie setzt sich für den Kinder- und Jugendschutz ein.
- 8) Der Verband verpflichtet sich der Zielsetzung einer guten Verbandsführung nach den Prinzipien von Integrität, Partizipation und Transparenz.
- 9) Der Verband fördert die Beteiligung seiner Mitglieder und schafft Möglichkeiten der Mitarbeit, Mitbestimmung und Mitgestaltung.

§ 4 – Mitgliedschaft in Verbänden

- 1) Der EVB beantragt die Mitgliedschaft im ESBD. Aufgrund dieser Mitgliedschaft handelt der EVB im Sinne der Regularien, insbesondere Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des ESBD. Dies immer im Rahmen der Regeln und Grundsätzen des Ethik- und Verhaltenskodex des ESBD.
- 2) Der EVB kann Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden werden, um die Zwecke des Vereins zu verwirklichen.
- 3) Der EVB kann jederzeit aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung die Auflösung der Mitgliedschaft im ESBD beantragen

§ 5 - Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung

- 1) Der EVB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des EVB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des EVB.

§ 6 - Vergütung

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des EVB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen.

- 3) Die Tätigkeit im Präsidium ist ehrenamtlich. Notwendige angemessene Auslagen und Reisekosten werden als Aufwandsentschädigung gegebenenfalls erstattet. Auslagen können pauschaliert werden.

§ 7 - Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im EVB steht grundsätzlich jedem offen, der die in dieser Satzung und der Aufnahmeordnung niedergelegten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt.
- 2) Der EVB kennt unterschiedliche Formen der Mitgliedschaft. Dies sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - Eingetragene Vereine sowie Abteilungen eingetragener Vereine
 - Kapitalgesellschaften, solange sie Träger von E-Sport-Teams sind.
 - E-Sport-Hochschulgruppen, die über eine Anerkennung durch ihre Hochschule oder einer Einrichtung der Hochschule verfügen, oder alternativ vom Präsidium als Hochschulgruppe anerkannt wurden
 - Gemeinnützige Einrichtungen, solange sie Träger von E-Sport-Teams sind, welche keine eingetragenen Vereine oder Abteilungen von diesen sind
 - Veranstalter (Unternehmen und andere juristische Personen, die regelmäßig E-Sport-Wettbewerbe ausrichten),
 - Verbände, die ebenfalls auf dem Gebiet des E-Sports aktiv sind
 - b) Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - Sonstige juristische Personen sowie natürliche Personen, die auf dem Gebiet des E-Sports aktiv sind und nicht die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen,
 - c) Fördermitglieder können werden:
 - Juristische und natürliche Personen, die den E-Sport ideell und finanziell fördern
 - d) Ehrenmitglieder.

Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter / ihre gesetzliche Vertreterin oder eine bevollmächtigte Person vertreten.

- 3) Der ESBD ist unbeschadet von den vorgenannten Regelungen geborenes Mitglied des EVB.
- 4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Mitglieder sind auch die im EVB organisierten Regionalverbände.
- 5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den EVB oder den E-Sport verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von jeglichen Beitrags- und Umlageleistungen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden.

§ 8 - Erwerb der Mitgliedschaft

Der Landesverband kann den Erwerb der Mitgliedschaft durch eine Aufnahmeordnung regeln. Ansonsten gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Gründungsmitglieder sind mit Unterzeichnung der Satzung des EVB Mitglied. Im Übrigen wird die Mitgliedschaft mit Aufnahme in den EVB erworben.
- 2) Aufnahmeanträge sind in Textform an das Präsidium bzw. die Geschäftsführung zu richten.
- 3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- 5) Mit dem Zugang eines Bescheids in Textform beim eintretenden Mitglied wird die Aufnahme wirksam.
- 6) Neumitglieder werden den bestehenden Mitgliedern des EVB bekannt gegeben.

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit, durch Auflösung oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen,
 - d) durch Tod bei natürlichen Personen.
- 2) Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt muss in Textform gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Präsidium spätestens drei Monate vor dem Austrittstermin zugehen. Der Nachweis der fristgerechten Zustellung kann vom Austrittswilligen durch die Vorlage eines Sendungsprotokolls erbracht werden, in dem die Übersendung der Erklärung an die offizielle Verbandsadresse spätestens drei Tage vor Fristablauf belegt ist. Eine nicht fristgemäß zugegangene Austrittserklärung entfaltet Wirksamkeit zum nächstmöglichen fristgemäßen Austrittstermin. Bis zum Zeitpunkt des endgültigen Austritts hat das Mitglied die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem EVB kann erfolgen, wenn das Mitglied nach Auffassung des Präsidiums das Verbandsleben gravierend stört, ein die Verbandsziele schädigendes Verhalten zeigt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt in diesem Sinne insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 8 nicht oder nicht mehr erfüllt,
 - b) schuldhaft die Rechte eines anderen Mitgliedes schwerwiegend verletzt,
 - c) durch sein Verhalten den Verbandszweck oder das Ansehen des EVB gefährdet,
 - d) seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung wiederholt trotz Abmahnung nicht nachkommt,
 - e) mit Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen von mehr als drei Monaten im Verzug ist.
- 4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Bevor das Präsidium den Ausschluss ausspricht, hat die Präsidentin oder der Präsident dem Mitglied unter Mitteilung der Ausschlussgründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des Mitglieds hat innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme in Textform zu erfolgen. Der Beschluss des Präsidiums, ein Mitglied auszuschließen, bedarf einer 2/3-Mehrheit. Der Beschluss

des Präsidiums ist dem Mitglied in Textform unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Ablauf der Widerspruchsfrist (Ziffer 5) wirksam, es sei denn, das Mitglied legt innerhalb dieser Frist Widerspruch gegen den Ausschluss ein. Darüber hinaus scheiden ohne Notwendigkeit eines Beschlusses automatisch Kapitalgesellschaften sowie gemeinnützige Einrichtungen als Mitglieder aus, sobald sie keine Träger mehr von E-Sports Teams sind.

- 5) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss bei der Schiedsstelle des ESBD in Textform innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Beschlusses Widerspruch einlegen. Die Einlegung des Widerspruches hat eine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Schiedsstelle. Während des Widerspruchsverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Gibt die Schiedsstelle dem Widerspruch nicht statt oder wird der Widerspruch als unzulässig zurückgewiesen, so wird der Ausschluss wirksam.
- 6) Wird über das Vermögen eines Mitgliedes das Insolvenzverfahren beantragt, so endet die Mitgliedschaft entweder wenn das Mitglied dem Präsidium die Beantragung des Insolvenzverfahrens nachweist oder das Präsidium einen Nachweis über die Beantragung des Insolvenzverfahrens erbringt.
- 7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Auskehrung eines Anteils am Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung von Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträgen.

§ 10 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder deren Delegierte gemäß den näheren Bestimmungen dieser Satzung und der Ordnungen des EVB an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge einzubringen, bei der Beschlussfassung mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.
- 2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß der Beitragsordnung verpflichtet. Im Falle eines Verzuges im Sinne des § 9 Nummer 3 lit. e der vorliegenden Satzung entfällt jedwedes Stimm- und Wahlrecht des Mitglieds im Landesverband.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und insbesondere dafür dienliche Informationen beizubringen.
- 4) Mitglieder des EVB erkennen diese Satzung und die Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse sowie die Regeln und Grundsätze des Ethik- und Verhaltenskodex des ESBD und des EVB als verbindlich an.
- 5) Die Entscheidungen, die der EVB im Rahmen seiner Tätigkeit erlässt, sind für die Mitglieder des EVB und deren Mitglieder bindend.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Präsidium oder die Geschäftsstelle des EVB über jede Änderung ihrer Kontaktdaten zu informieren.

§ 11 - Organe des EVB, Ressorts und Ausschüsse

- 1) Die Organe des EVB sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium.
- 2) Der EVB kann auf Beschluss des Präsidiums Ressorts und Ausschüsse unterhalten.

§ 12 - Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2) Auf Beschluss des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer digitalen Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und digitaler Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) durchgeführt werden. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, digital an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software) obliegt dem Präsidium. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Verbandes zuzurechnen.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl des Präsidiums (mit Ausnahme der Vizepräsident*in Jugend) und der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen,
 - b) die Entlastung des Präsidiums,
 - c) die Entlastung der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen,
 - d) den jährlichen Haushaltsplan,
 - e) einen etwaigen Nachtragshaushalt,
 - f) die Beitragsordnung und andere Ordnungen,
 - g) Änderungen der Satzung,
 - h) die Auflösung des EVB und die Übermittlung seines Vermögens an eine gemeinnützige Körperschaftsowie weitere Angelegenheiten, soweit sich die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für die jeweilige Angelegenheit aus der Satzung, dem Gesetz oder der Natur der Sache ergeben.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten oder der 1. Vizepräsidentin / dem 1. Vizepräsidenten in Textform mit einer Einladungsfrist von einem Monat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem EVB zuletzt bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail gerichtet wurde.
- 5) Die Tagesordnung benennt die Tagesordnungspunkte. Die Vorschläge, Anträge und sonstigen Unterlagen brauchen nicht beigelegt zu werden. Sie müssen mit der endgültigen Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorliegen oder verbandsöffentlich publiziert werden.
- 6) Mitglieder, die Punkte zur Tagesordnung anmelden wollen, müssen diese dem Präsidium mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform bekannt geben, damit sie rechtzeitig Eingang in die endgültige Tagesordnung finden können.

- 7) Auf den Dringlichkeitsantrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen die Aufnahme von nicht in der Tagesordnung enthaltenen Punkten in die Tagesordnung beschließen. Dies gilt nicht für die Abwahl des Präsidiums, die Auflösung des Verbandes und Satzungsänderungen.
- 8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert und das Präsidium es deshalb mit einer 2/3-Mehrheit beschließt. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die 1. Vizepräsidentin bzw. der 1. Vizepräsident ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin / den Präsidenten, im Hinderungsfall von der 1. Stellvertretung geleitet. Die Präsidentin / der Präsident (oder im Hinderungsfall die Stellvertretung) kann die Leitung ganz oder zum Teil einem Präsidiumsmitglied oder einer bevollmächtigten Person übertragen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführung zu benennen.
- 10) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Vereinszweckes, bedürfen einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des EVB bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Wahlen ist ein Bewerber, bzw. eine Bewerberin gewählt, wenn er oder sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Erreicht in einer Wahl mit mehr als zwei Bewerbern oder Bewerberinnen kein Bewerber oder keine Bewerberin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so wird eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern oder Bewerberinnen mit den meisten Stimmen durchgeführt. Führt eine Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los. Blockwahl ist bei Organwahlen zulässig, wenn für jedes zu wählende Organ nicht mehr als ein Bewerber, bzw. eine Bewerberin zur Verfügung steht und die Mitgliederversammlung dies auf Antrag eines oder einer Delegierten mehrheitlich beschließt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Versammlungsprotokoll im Wortlaut festzuhalten. Bei Organwahlen ist im Protokoll das Ergebnis mit dem Stimmenverhältnis festzuhalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen.
- 11) Satzungsänderungen, die von dem zuständigen Vereinsregistergericht oder den Finanzbehörden aus vereins-, steuer- oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt werden, können durch das Präsidium beschlossen werden, sofern sie keine Änderung des Satzungszwecks beinhalten. Dies gilt insbesondere für solche Satzungsänderungen, die vom zuständigen Vereinsregistergericht aus vereinsrechtlichen Gründen oder von der Finanzbehörde für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich erachtet werden.
- 12) Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus. Kein Delegierter, bzw. keine Delegierte darf mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
- 13) Ordentliche Mitglieder nach § 7 Nummer 2 lit. a erster Spiegelstrich erhalten eine Stimme je angefangene, zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gemeldete, 100

Mitglieder. Bei Nichtmeldung der Mitgliederzahlen haben diese Mitglieder eine Stimme. Sonstige ordentliche Mitglieder nach § 7 Nummer 2 lit. a erhalten je eine Stimme. Die Gruppe der außerordentlichen Mitglieder wählt in einer Versammlung der außerordentlichen Mitglieder, die durch das Präsidium jeweils spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuberufen ist, drei Delegierte und eine Liste Ersatzdelegierter, nach den für das Präsidium in dieser Satzung vorgesehenen Wahlregularien. Diese drei Delegierten vertreten die Gruppe der außerordentlichen Mitglieder mit jeweils einer Stimme je Delegierten-Mandat. Die E-Sportjugend hat drei Delegiertenstimmen. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums haben jeweils eine Stimme.

§ 13 - Präsidium

- 1) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Zur Wahl stellen können sich natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einem ordentlichen Mitglied des EVB angehören und von mindestens einem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen werden.
- 2) Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - der Präsidentin, bzw. dem Präsidenten,
 - der 1. Vizepräsidentin / dem 1. Vizepräsidenten,
 - der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Organisation,
 - der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Finanzen und
 - der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Jugend, welche / r von der E-Sportjugend Bayern eigenständig gewählt wird. Bei der Gründungsversammlung wird der Vizepräsident /die Vizepräsidentin Jugend einmalig durch die Gründungsversammlung gewählt.

Präsidiumsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mindestens ein Präsidiumsmitglied soll ein anderes Geschlecht als männlich haben.

- 3) Der EVB wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten von zwei Präsidiumsmitgliedern vertreten.
- 4) Die Amtszeit eines Präsidiumsmitgliedes sowie der Präsidentin / des Präsidenten endet mit der Übernahme des Amtes durch seine/n Nachfolger/in im Amt. Endet das Amt eines Präsidiumsmitgliedes oder der Präsidentin / des Präsidenten vorzeitig, wählt das Präsidium das freiwerdende Amt durch Zuwahl für die verbleibende Amtszeit nach. Die Zuwahl ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen, wenn die verbleibende Amtszeit über diese hinausgeht. Gründe für die vorzeitige Beendigung der Ämter können sein:
 - a) Rücktritt
 - b) nicht nur vorübergehende Krankheit
 - c) dauerhafte Vernachlässigung der Amtsgeschäfte trotz Abmahnung in Textform, welche eines Beschlusses des Präsidiums ohne Mitwirkens des Betroffenen bedarf.
- 5) Präsidiumssitzungen sind von der Präsidentin / vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen. Eine außerordentliche Präsidiumssitzung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert und das Präsidium es deshalb mit 2/3-Mehrheit (ggf. im Umlaufverfahren, in geeigneter Textform) beschließt.

- 6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums am Beschluss mitwirkt. Enthaltungen gelten als Mitwirkung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen bleiben bei der Ergebnisermittlung außen vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt /ein Beschluss als nicht gefasst. Das Präsidium kann im Umlaufverfahren in Textform oder auf sonstigem elektronischem Weg insbesondere auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz Beschlüsse fassen.
- 7) Das Präsidium ist zuständig für alle Aufgaben, die ihm durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere sind das:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Wahlen
 - b) die Aufnahme neuer Mitglieder oder der Ausschluss eines Mitgliedes,
 - c) die kommissarische Einsetzung eines Präsidiumsmitglieds oder der Präsidentin, bzw. des Präsidenten im Falle der vorzeitigen Beendigung des Amtes bis zur Neuwahl,
 - d) die Kontrolle der Arbeit der Geschäftsführung,
 - e) die Beauftragung und Beaufsichtigung der Umsetzung des Vereinszwecks (§ 2),
 - f) die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes.
- 8) Das Präsidium kann hauptamtliche Mitarbeitende einstellen. Diese sind von der Ausübung einer ehrenamtlichen Funktion in den Organen und Ausschüssen des Verbandes ausgeschlossen. Diese Mitarbeitenden können durch den EVB auf der Grundlage eines selbständigen Dienst- oder Arbeitsvertrags beschäftigt werden. Die Mitarbeitenden können gleichzeitig auch Mitarbeitende eines anderen Vereins/Verbandes sein, sofern dadurch die Erbringung der Aufgaben nicht gefährdet ist und Interessenkonflikte ausgeschlossen sind.
- 9) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 - E-Sportjugend

- 1) Die E-Sportjugend ist die steuerrechtlich unselbstständige Kinder- und Jugendorganisation des Verbandes.
- 2) Sie vertritt alle jungen Menschen, die in den Mitgliedern organisiert sind und noch nicht 27 Jahre alt sind (sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeitenden der Mitglieder).
- 3) Sie strebt die Anerkennung als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII an und führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr von Dritten zufließenden sowie der ihr durch den Haushalt des Verbandes zugewiesenen Mittel im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben. Sie orientiert sich damit an den Vorgaben des § 12 SGB VIII.
- 4) Organe der E-Sportjugend sind der Jugendtag und ein Jugendvorstand als Leitungsorgan, der vom Jugendtag gewählt und von einer Vorsitzenden / einem Vorsitzenden, die / der zugleich Vizepräsidentin / Vizepräsident Jugend des Verbandes ist, geleitet wird.
- 5) Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag zu beschließen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Der Gründungsjugendtag wird von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten Jugend einberufen.

§ 15 - Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfende. Sowohl eine Einzelwahl als auch eine Blockwahl sind möglich.
- 2) Die Kassenprüfenden können offen durch Handzeichen gewählt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl der Kassenprüfenden geheim durchzuführen.
- 3) Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein.
- 4) Eine unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfenden ist einmalig zulässig.
- 5) Die Kassenprüfenden prüfen die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des EVB.

§ 16 - Auflösung des EVB

- 1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder die Auflösung des EVB beschließen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des EVB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, welcher gemeinnützigen Organisation das Vermögen des Verbandes zufällt, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, oder infolge Änderungen der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden, oder weist diese Satzung Lücken auf, so sind die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt und bleiben gültig. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.